

Prüfbericht Rollmaterial

gemäß Artikel 5a VO (EG) Nr. 1370/2007

**für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im
Schienenpersonennahverkehr**

Dürener Stern (RB 21, RB 23, RB 28)

Prüfbericht des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß Artikel 5a VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr auf dem ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2026

1 Entscheidung des Zweckverbandes go.Rheinland

Der Zweckverband go.Rheinland hat nach der Prüfung gemäß Artikel 5a Abs. (1) VO (EG) Nr. 1370/2007, i. d. F. der VO (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 entschieden, im Hinblick auf die Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr auf dem ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2026, keine Maßnahmen im Hinblick auf einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu treffen.

2 Begründung

- (1) Grund dieser Entscheidung ist, dass neben einem möglichen Einsatz von Neufahrzeugen jedoch auch Gebrauchtfahrzeuge zugelassen werden. Die künftigen Fahrzeuge auf dem künftigen ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) werden auf derzeit nicht elektrifizierten Strecken eingesetzt, u. a. sind dieselbetriebene Gebrauchtfahrzeuge bei verschiedensten Eisenbahnverkehrsunternehmen oder auch bei Fahrzeugleasingunternehmen in der erforderlichen Anzahl vorhanden.
- (2) Bezogen auf die einzusetzenden dieselbetriebenen Gebrauchtfahrzeuge auf dem künftigen ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) ist davon auszugehen, dass keine frei werdenden dieselbetriebenen Gebrauchtfahrzeuge in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden, welche die Leistungsanforderungen hinsichtlich der fahrdynamischen Eigenschaften i. V. mit den

Ausschreibungsfahrplänen vollständig erfüllen werden. Zugang zu anforderungsgemäßen dieselbetriebenen Gebrauchtfahrzeugen besteht demnach voraussichtlich nur für diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche bereits heute über einen Zugriff auf eine wesentliche Zahl von geeigneten Gebrauchtfahrzeugen verfügen.

- (3) Unter Berücksichtigung marktüblicher Rahmenbedingungen sowie einer erfahrungsgemäß anzusetzenden Beschaffungsdauer von etwa vier bis fünf Jahren ist davon auszugehen, dass eine fristgerechte Bereitstellung von Neufahrzeugen, unabhängig der Antriebsart, zum geplanten Zeitpunkt der Betriebsaufnahme – sei es durch Erwerb oder im Wege eines Leasingverhältnisses – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- (4) Ein effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu geeignetem Rollmaterial ist nach derzeitiger Sachlage nicht vollständig gewährleistet. Ein solcher Zugang könnte allenfalls durch geeignete Maßnahmen des öffentlichen Auftraggebers im Sinne des *Artikel 5a Abs. (1) VO (EG) Nr. 1370/2007* sichergestellt werden. Gleichwohl wird von der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gemäß *Artikel 5a Abs. (2) VO (EG) Nr. 1370/2007* abgesehen, da auch im Falle einer solchen Intervention davon auszugehen ist, dass geeignetes Rollmaterial in Form von Neufahrzeugen bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht verfügbar sein wird.

2.1 Im Einzelnen:

- (1) Der Zweckverband go.Rheinland führt ein europaweiteres Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf dem ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) durch. Die Betriebsaufnahme hat vollständig zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2026, voraussichtlich am 13. Dezember 2026, zu erfolgen. Der Betrieb endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2037, voraussichtlich am 12. Dezember 2037. Des Weiteren besteht die Möglichkeit den

Verkehrsdienstleistungsvertrag bis zu dreimal um ein Jahr zu verlängern. Spätestens würde der Betrieb zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2040, also voraussichtlich am 08. Dezember 2040 enden.

- (2) Für die Betriebsleistungen auf dem ‚Dürener Stern‘ (RB 21, RB 23, RB 28) werden anfänglich 14 umlaufgebundene Neu- und/oder Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge mit jeweils rund 70 Sitzplätzen) benötigt. Für einen Zeitraum von vsl. Dezember 2027, voraussichtlich ab 12. Dezember 2027, bis Dezember 2035, voraussichtlich bis 08. Dezember 2035, werden zusätzlich bis zu 3 umlaufgebundene Neu- und/oder Gebrauchtfahrzeuge benötigt. Im Hinblick auf die Kapazitätserfordernisse und gegebenen Bahnsteignutzlängen auf den drei Linien kommen hier Einfach- und Doppeltraktion sowie einzelne Fahrten in Dreifachtraktion in Frage.
- (3) Der Zweckverband go.Rheinland bietet allerdings – ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein – zur Steigerung der Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit bei Beschaffung des Rollmaterials über ein Leasing zusätzlich nachfolgende Fahrzeugfinanzierungshilfe an:
 - a. Fahrzeugweiterverwendungsgarantie während Erstvertragslaufzeit:
Sollten Neufahrzeuge während der Vertragsdauer über eine Leasingkonstruktion beschafft und im Eigentum eines Leasinggebers stehen, ist der Zweckverband go.Rheinland gegenüber dem Leasinggeber bereit, auch bei Insolvenz des EVU in den Leasingvertrag für die reguläre Dauer des Verkehrsvertrag einzutreten und so den Weitereinsatz der Fahrzeuge und die Bedienung der Leasingraten während der Vertragslaufzeit zuzusichern.